

Zur Geschichte der Realschule und des lateinlosen Unterrichtswesens.

Als der unterzeichnete Direktor zu Ostern 1884 die Leitung des städtischen Realprogymnasiums übernahm, bestand dasselbe, abgesehen von der in 3 Vorbereitungsklassen gegliederten Vorschule, aus 7 Klassen, die von der VI aufsteigend bis zur IIa (Obersecunda) einschl. nach den Lehrplänen eines Realgymnasiums, beruhend auf den Verfügungen vom 31. März und 27. Mai 1882, unterrichtet wurden. Nach diesen Lehrplänen stimmte der Unterricht und das Lehrziel der drei unteren Klassen VI, V und IV mit den Unterrichtsaufgaben der gleichliegenden Klassen eines klassischen Gymnasiums vollständig überein, so dass aus diesen unteren Klassen zu jeder Zeit des Jahres ein Übergang der Schüler von der einen Schule zur anderen ohne Schwierigkeit erfolgen konnte. Die Berechtigung zu dem Einjährigen-Dienst im Heere erhielten die Schüler durch Versetzung aus der Untersekunda in die Obersekunda, während das durch besondere Prüfung nach einjährigem Besuch der Obersekunda zu erwerbende Zeugnis der Reife alle Berechtigungen verlieh, die an Vollanstalten (Realgymnasien) mit der Versetzung nach Unterprima verbunden waren. Diese Lehrverfassung und Prüfungsordnung der Schule blieb bis zum Jahre 1892 unverändert; eine wesentliche Veränderung derselben trat im Jahre 1892 ein. — Schon in den Jahren unmittelbar nach den oben erwähnten Ministerialverfügungen vom 31. März und 27. Mai 1882 hatte sich auf dem Gebiete des Höheren Schulwesens eine viele Fragen zugleich anregende Bewegung geltend gemacht. Auf der einen Seite forderte man zu Gunsten der leiblichen Entwickelung der heranwachsenden Jugend eine Einschränkung der geistigen Schul- und Hausarbeit, eine Verstärkung der körperlichen Ausbildung und eine grössere Berücksichtigung der Gesundheitspflege; von anderer Seite drang man auf eine Änderung des Lehrverfahrens, der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung der Lehrer und der äusseren Stellung derselben. Während ferner die Gymnasien und die Realgymnasien über Lehrpläne und Berechtigung ihrer Schulgattung, besonders bezüglich der Zulassung zu Universitätsstudien sich heftig stritten, wurden von anderer Seite die Fragen einer Höheren Einheitsschule,

welche die Unterrichtsziele eines humanistischen Gymnasiums und eines Realgymnasiums miteinander vereinigen sollte, und hiermit im Zusammenhang die Frage eines einheitlichen lateinlosen Unterbaues für alle Höheren Schulen angeregt und mit grossem Eifer verfochten.

Dieser ganzen Bewegung gegenüber verhielt sich die Unterrichtsverwaltung zunächst abwartend, bis durch den Allerhöchsten Erlass vom 1. Mai 1889, betreffend die Aufgabe der Schule bei der Bekämpfung der Sozialdemokratie und durch die hierauf beruhenden, unter dem 30. August von Seiner Majestät genehmigten Vorschläge des Königlichen Staatsministeriums der Gedanke angeregt und sofort zur Ausführung vorbereitet wurde, durch eine gemeinsame Beratung von Männern verschiedener Lebensstellung, besonders von tüchtigen Pädagogen, Schulmännern und Vertretern der Universität und der Wissenschaft festzustellen, wie die berechtigten von den zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung des Höheren Schulwesens für die zur Zeit vorhandenen Schulformen verwertet werden könnten. Im Oktober 1890 ergingen die Einladungen zu einer solchen Versammlung, und am 4. Dezember desselben Jahres begannen unter dem Vorsitz des Unterrichtsministers Gossler und eingeleitet von Seiner Majestät selbst die Verhandlungen der in Berlin tagenden Schulkonferenzen. Die Ergebnisse derselben sind enthalten in den „Verhandlungen über Fragen des Höheren Unterrichts“ Berlin 1891. Ein Ausschuss von 7 in den Fragen und Bedürfnissen des Höheren Unterrichts erfahrenen Männern, dem nach Schluss der Verhandlungen die Aufgabe gestellt wurde, die Ergebnisse der Beratung zu sichten, zu prüfen und darüber in möglichst kurzer Zeit zu berichten, bereitete dann die endgültigen Entschliessungen des Unterrichtsministers vor, die zu Anfang des Jahres 1892 in den „Lehrplänen und Lehraufgaben der Höheren Schulen“ und in der „Ordnung der Reifeprüfungen und der Abschlussprüfungen“ der Öffentlichkeit übergeben wurden.

Stellte man das Ergebnis dieser Schulreform vom Jahre 1892 für die bestehenden verschiedenen Höheren Schulformen, das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule und die diesen Vollanstalten entsprechenden unvollständigen Anstalten der Progymnasien, der Realprogymnasien und der lateinlosen Realschule zusammen, so ergab sich das Ergebnis, dass das Realgymnasium und das Realprogymnasium von den gefassten Beschlüssen in ihrem Bestehen geradezu bedroht wurden, während die Gymnasien und Progymnasien an Ansehen und Berechtigungen keine Einbusse erlitten und die lateinlosen Höheren Unterrichtsanstalten, die Oberrealschule und die Realschule, ganz bedeutend gefördert wurden. Der durch die Mehrheit der Decemberkonferenz gefasste grundsätzliche Beschluss, dass nur die beiden streng von einander geschiedenen Arten von Vollanstalten, das Gymnasium und die Oberrealschule, in Zukunft ausgebaut werden, die Realgymnasien hingegen allmählig eingehen sollten,

kam zwar nicht zur Ausführung, da eine grosse Anzahl von Städten und Curatorien in einer gemeinsamen Eingabe an den Unterrichtsminister sich gegen eine derartige Vergewaltigung der von ihnen begründeten, den Bedürfnissen ihrer Bürgerschaften genügenden und ihnen lieb gewordenen Realgymnasien entschieden wehrten; neue Berechtigungen jedoch erhielten die Realgymnasien, die besonders auf eine Zulassung ihrer Abiturienten zum Studium der Jurisprudenz und der Medizin gehofft hatten, nicht. Am meisten aber sahen sich die Realprogymnasien in ihrem Fortbestand bedroht, eine Bedrohung, welche die weitere Entwickelung des höheren Schulwesens auch in vollem Masse bestätigt und ausgeführt hat. Zunächst wurde ihr Ansehen und ihr Wirkungskreis dadurch verringert und eingeschränkt, dass sie durch Einziehen ihrer Sekunda von siebenklassigen auf sechsklassige Höhere Schulen zurückgebracht wurden; schon Ostern 1893 verschwand die Obersekunda von dem Lehrplan der Realprogymnasien. Die Folge dieses den Realgymnasien wenig günstigen, den Realprogymnasien geradezu entgegenwirkenden Geistes der Schulreform vom Jahre 1892 ist denn auch gewesen, dass seit 1885—1900 in 15 Jahren die Zahl der Realgymnasien in Preussen von 89 auf 76 zurückgegangen ist, die der Realprogymnasien sogar von 86 auf 21; dementsprechend sank die Zahl der Realgymnasiasten von 24706 auf 21433, die der Schüler von Realprogymnasien sogar von 9050 auf 1815. Diesem Rückgang der realgymnasialen Anstalten und ihrer Schüler steht in demselben Zeitraum von 1885—1900 eine Zunahme der Oberrealschulen von 14 auf 37, von Oberrealschülern von 5120 auf 15134 und gar der Realschulen von 16 auf 138 und von Realschülern von 4115 auf 30149 gegenüber.

Der aus diesen Zahlen ersichtliche, ganz ungewöhnliche Aufschwung der Realschulen und Oberrealschulen erklärte sich hauptsächlich aus der wohlwollenden Förderung derselben durch die Unterrichtsbehörde seit der Schulreform vom Jahre 1892. Ausgehend von der Ansicht, dass die Entwickelung unsers höheren Schulwesens zum Schaden des mittleren Bürgerstandes seit Jahrzehnten zu einer einseitigen Ausgestaltung der lateinischen Schulen auf Kosten der lateinlosen geführt habe, suchte die Unterrichtsverwaltung die lateinlosen Schulen, deren es zu Anfang des letzten Jahrzehnts des vergangenen Jahrhunderts in Pommern noch keine gab, dadurch zu unterstützen, dass sie ihnen im grossen und ganzen die gleichen Berechtigungen wie den Latein lehrenden Anstalten gab. Während vor 1892 die Berechtigungen der Oberrealschulen bedeutungslos waren, besonders seitdem ihnen im Jahre 1886 das anfangs verliehene Recht der Entlassung ihrer Abiturienten zum Studium des Baufaches wieder genommen war, standen von Ostern 1893 ab im Zusammenhang mit der Schulreform des vorhergehenden Jahres den Abiturienten der Oberrealschulen mit der einzigen Ausnahme des Zugangs zum Studium der neueren Sprachen alle Berechtigungen zu,

welche die Abiturienten der Latein lehrenden Realgymnasien erwarben. Den Abiturienten der Realschulen aber wurden mit dem Zeugnis der Reife nach einjährigem Besuch der ersten Klasse, d. h. der früheren Untersekunda eines Realprogymnasiums zugleich mit der Berechtigung zum Einjährigen-Dienst im Heere die Berechtigungen zum Eintritt in den Subalterndienst beim Gericht, bei der Provinzial- und bei der Eisenbahnverwaltung, bei der Intendantur, Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung zugestanden. — Mit Rücksicht auf diese hier in den Grundlinien gezeichneten Schulreform in Preussen vom Jahre 1892, die mit dem Ostertermin des Jahres 1903 ins Leben treten sollte, einer Reform, deren Grundsätze den Fortbestand der Realgymnasien und Realprogymnasien ernstlich gefährdete, hielt es der unterzeichnete Direktor der Anstalt nach eingehender Beratung der Sachlage im Lehrerkollegium für seine Pflicht, am 1. März 1892 eine Eingabe an das Curatorium des Realprogymnasiums zu machen und die Frage bei den Patronatsbehörden anzuregen, „ob mit Rücksicht auf die durch die Schulreform gegebene Veränderung der Lage und der Aussichten eines Realprogymnasiums in der Form und in den Lehrzielen unserer Anstalt Änderungen notwendig erschienen.“ Nach Darlegung obiger Verhältnisse wies der Direktor in der Sitzung des Curatoriums vom 17. März 1892 darauf hin, dass auch abgesehen von der schwierigen Lage der Realprogymnasien nach der Durchführung der Schulreform ein entscheidendes Bedenken gegen die Fortführung des bisherigen Realprogymnasiums in der Überlegung liege, dass in diesem Falle die wohlwollende und reiflich überlegte Absicht der preussischen Unterrichtsverwaltung, sprachlich weniger begabten Knaben die für sie schwere Last des Lateinunterrichts abzunehmen, ohne sie dadurch von einem Höheren Schulunterrichte und seinen Berechtigungen auszuschliessen, unserer Jugend nicht zu gute komme, und dass die auch hier bei vielen Eltern erweckte Hoffnung, ihre Söhne könnten auch ohne Latein eine tüchtige Vorbereitung für das praktische Leben, über die Ziele der Volksschulen und der Mittelschulen hinaus, erhalten, vereitelt werde. Dabei wies er zahlenmässig nach, dass für die Schüler des Realprogymnasiums in allen Klassen die grössten Unterrichtsschwierigkeiten mit dem lateinischen Unterrichte verbunden seien, dass diejenigen Schüler, welche gerade um der Schwierigkeiten des lateinischen Unterrichts willen vor der Reifeprüfung die Schule verliessen, von dem lateinischen Unterricht für ihre Ausbildung einen sehr geringen Nutzen davontrügen, und dass auch in den Klassen UIII, OIII, II. von den in Zukunft für diese Klassen eines Realprogymnasiums festgesetzten 4- bez. 3-wöchentlichen lateinischen Unterrichtsstunden kaum ein nennenswerter Erfolg zu erwarten sei. Er empfehle also aus äusseren und inneren Gründen, mit der vorgesetzten Schulbehörde über eine Umwandlung des Realprogymnasiums in eine lateinlose Realschule in Verhandlung zu treten und so eine Schulform anzustreben, in welcher durch Wegfall des lateinischen

Sprachunterrichts für eine umfassendere Übung der Jugend in der Muttersprache, für eine Anleitung derselben zur freieren Beherrschung der beiden modernen Fremdsprachen, des Französischen und des Englischen, und für eine eingehendere Behandlung der Mathematik und des Zeichenunterrichtes Zeit und Kraft gewonnen werde. Um aber denjenigen künftigen Schülern der Anstalt, die fähig und willig waren, Lateinisch zu lernen, die Vorteile desselben zu erhalten, insbesondere um den bis dahin möglichen Übergang von Schülern aus den drei unteren Klassen zum hiesigen Gymnasium, sowie den Übergang aus einer der drei oberen Klassen auf ein Realgymnasium in Stettin auch künftig zu ermöglichen, sei es ratsam, den Versuch zu machen, ob die vorgesetzte Schulbehörde die Verbindung eines Realprogymnasiums mit einer lateinlosen Realschule in je 6 nebeneinander zu unterrichtenden, in einzelnen Unterrichtsgegenständen zu kombinierenden Klassen genehmigte. Dass eine solche Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Lehrkräften durchführbar sei, erklärte der Direktor an einem Unterrichtsplan für eine derartige kombinierte Anstalt, den er vorher zur Begutachtung dem damaligen Provinzialschulrat, Herrn Geheimrat Dr. Wehrmann, vorgelegt hatte. Nach demselben wurden 100 kombinierte Unterrichtsstunden paralleler Klassen und 175 gesondert zu erteilende in Aussicht genommen. Dieser bis ins einzelne ausgearbeitete Entwurf der Kombination einer Realschule und eines Realprogymnasiums fand nicht die Genehmigung des Unterrichtsministers. In der Ministerialverfügung vom 8. Juni desselben Jahres heisst es: Der Minister könne der Stadt Stargard zu dieser Organisation ihres höheren Schulwesens, die augenscheinlich über das Bedürfnis desselben hinausgehe, nicht die Hand bieten. Dagegen sei er mit der von der genannten Stadt ausgesprochenen Ansicht, dass das Realprogymnasium wohl nicht diejenige Anstaltsgattung sei, welche nach den betreffenden örtlichen Verhältnissen dort neben dem Gymnasium an erster Stelle in Betracht kommen müsse, einverstanden. Er könne wohl dem Vorhaben der Umwandlung des Realprogymnasiums in eine lateinlose Realschule, nicht aber demjenigen, hierneben in einem Kombinationsverhältnisse das Realprogymnasium aufrecht zu erhalten, seine Zustimmung erteilen. Auf dieser Grundlage allein könne er mit der Stadt in Verhandlung treten. Auf Grund dieser ministeriellen Verfügung beantragte der Direktor der Anstalt unter Einreichung eines zweiten ausführlichen Gutachtens vom 9. 9. 1892, mit dem Herrn Minister über die einfache Umwandlung des Realprogymnasiums in eine Realschule ohne lateinischen Nebenunterricht in der Erwartung einer rechtzeitigen Erweiterung derselben zu einer vollberechtigten Oberrealschule, und gleichzeitig über die Gewährung eines Staatszuschusses in einer der Leistungsfähigkeit der Stadt entsprechenden Höhe in Verhandlung zu treten. Inzwischen waren mit dem Normaletat vom Jahre 1892, dessen Durchführung die Staatsregierung von allen Patronaten Höherer Schulen

forderte, bedeutende Mehrforderungen zur Erhaltung der Schule an die Stadt herangetreten. In der Erwägung, dass die Stadt kaum im Stande sei, finanziell den gesteigerten Forderungen für die Erhaltung des Realprogymnasiums ohne übermässige Belastung der Steuerzahler gerecht zu werden, veranlasste daher der Oberbürgemeister Pehlemann am 1. November 1892 eine vereinigte Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten zu einer gemeinsamen vertraulichen Besprechung der Frage, ob die städtischen Behörden von der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnis, die gänzliche Aufhebung des Realprogymnasiums zu beschliessen, Gebrauch machen wollten oder nicht. Das Ergebnis dieser Beratung, der eine Geschichte der historischen Entwickelung der Anstalt und eine Zusammenstellung ihrer Frequenz in den letzten 23 Jahren zu Grunde gelegt wurde, war die ohne Widerspruch geäusserte allgemeine Überzeugung, dass in Stargard das Realprogymnasium neben dem Gymnasium als eine Höhere Lehranstalt für Knaben, welche sich nicht zu einem Universitätsstudium vorbereiten wollen, nicht entbehrt werden könne, dass es sich indessen empfehle, vorläufig bis zu der Zeit, wo die Besoldungsfrage der Oberlehrer an der Anstalt mit oder ohne Staatszuschuss geregelt sei, von einer Umwandlung der Schule in eine andere Schulform Abstand zu nehmen. Am 24. Januar 1893 meldete der Magistrat an das Königliche Provinzialschulkollegium, dass nach den übereinstimmenden Beschlüssen der städtischen Kollegien das städtische Realprogymnasium in seiner damaligen Form bestehen bleiben solle.

Erst im Anfang des folgenden Jahres, nachdem inzwischen der Normaletat auf Grund des Dienstalters der Lehrer ohne Staatszuschuss durchgeführt worden war, wurde die Umwandlungsfrage von neuem wieder aufgenommen. Die Anregung dazu ging dies Mal nicht von der Schulleitung, sondern von dem Königlichen Provinzialschulkollegium in Stettin aus. Auf Wunsch des Provinzialschulrats Dr. Bouterweck aus Stettin fand am 24. Mai 1894 eine Beratung zwischen dem Herrn Provinzialschulrat, dem Herrn Bürgermeister Schröder und dem unterzeichneten Direktor statt, in welcher es sich um die etwaige Umgestaltung des Realprogymnasiums handelte. Der Provinzialschulrat legte dar, dass der Unterrichtsminister in dieser Sache einem baldigen Bericht entgegensehe, und sprach seine Ansicht dahin aus, dass für die örtlichen Verhältnisse und der Entwickelung unsrer Schule entsprechend die Umgestaltung des Realprogymnasiums in eine Realschule (lateinlose Höhere Schule) mit dem Ziel der Erweiterung zu einer neunklassigen Oberrealschule sich empfehlen würde. Der Bürgermeister schloss sich in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Direktors der Anstalt dieser Auffassung im allgemeinen an und stellte die Beratung dieses Gegenstandes in einer Sitzung nach den bevorstehenden Hundstagsferien in Aussicht. Zugleich wurde der Provinzialschulrat ersucht, nachdem die städtischen Behörden den Normaletat von 92 auf Grund des Dienstalters des Direktors und der

Oberlehrer mit bedeutender Erhöhung des Bedürfniszuschusses durchgeführt hätten, die Erwirkung eines Staatszuschusses zu den Schulunterhaltungskosten baldigst herbeizuführen. Durch die in dieser Konferenz in Aussicht gestellte Beratung des Curatoriums erhielt dann der unterzeichnete Direktor am 10. August desselben Jahres den Auftrag, ein Gutachten über die Ratsamkeit und die Durchführbarkeit einer solchen Umwandlung, sowie über die notwendigen Bedingungen derselben auszuarbeiten, damit auf Grund desselben das Curatorium sowie die Patronatsbehörden ihre Beschlüsse fassen könnten. Aus diesem Gutachten, das am 1. September eingereicht und dann durch Druck in 60 Abdrücken vervielfältigt wurde, gestatte ich mir hier folgende Ausführungen aufzunehmen. „Nachdem die Frage, ob es sich aus pädagogischen und praktischen Gründen empfehle, das hiesige städtische Realprogymnasium (Rpg.) vom Ostertermin des nächsten Jahres (1895) ab, allmählich fortschreitend von den unteren zu den oberen Klassen in eine lateinlose Realschule (R.) zu verwandeln, schon früher vielfach von dem Curatorium der Schule erwogen und in letzter Zeit von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium von neuem wieder angeregt worden ist, habe ich die Ehre, als Grundlage für eine erneuerte und vielleicht entscheidende Beratung, zugleich auch zur Kenntnisnahme der Patronatsbehörden über diese Frage der Umwandlung der Schule folgendes schriftliche Gutachten einzureichen. Die augenblicklich bestehende Form des in 6 Klassen aufsteigenden, mit der Sekunda abschliessenden Rpg. ist nach meinem pflichtmässig erwogenen und durch die allseitige Zustimmung des Lehrerkollegiums gefestigten Überzeugung nicht die unter den vorhandenen Schulformen den Bedürfnissen unserer Schüler und unserer Bürgerschaft am meisten entsprechende Schulform. Weitaus die meisten der unserer Schule übergebenen Schüler sind von vornherein von ihren Eltern für einen im Handel und Gewerbe praktisch thätigen Beruf, oder wenn gute Gaben die Erreichung eines höheren Zieles erhoffen lassen, auch wohl für eine in Industrie und Technik leitende Berufsstellung, oder für besonders verantwortungsvolle und darum besser bezahlte Stellen des städtischen und staatlichen Subalterndienstes in Aussicht genommen. Dem entsprechend ist die Zahl der aus den Klassen VI—III unmittelbar nach der Einsegnung ins praktische Berufsleben übertretenden Schüler eine verhältnismässig sehr grosse — im Jahre 92/93 sind z. B. 40, im Jahre 93/94 54 ohne die Reifeprüfung abgegangen; andererseits ist die Zahl der aus II nach bestandener Reifeprüfung in eine vollständige Höhere Schule zu einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung übergehenden Schüler verschwindend klein gewesen — von den 12 innerhalb der letzten 10 Jahre zu einem Realgymnasium (Rg.) übergetretenen Schülern, haben meines Wissens nur zwei später die Universität, einer die Hochschule zu Charlottenburg und einer die Tierarzneischule besucht. Mit dieser sehr geringen Zahl der von dieser Schule durch ein Rg. zu wissenschaft-

licher Berufsarbeit fortschreitenden Schüler offenbar in innerem Zusammenhang steht die unleugbare Thatsache, dass sehr viele dieser Schüler für die dem modernen Leben fern stehende lateinische Sprache nicht die Neigung mit zur Schule bringen, ohne welche die besonderen Schwierigkeiten des lateinischen Sprachunterrichts nicht überwunden werden können. Dafür spricht die verhältnismässig hohe Zahl der in VI, V, IV, auch noch in U III. regelmässig bei der Versetzung nach einem Jahre zurückbleibenden und auch nach zweijährigem Aufenthalt in der Klasse nur aus äusseren Gründen mit hinübergeschobenen Schüler. Augenblicklich (d. h. im Jahre 1894) z. B. sitzen in VI 21, in V 8, in IV 16, in U III. 7 Schüler, die das Ziel der Klasse nach einem Jahre nicht erreicht haben, und zwar hauptsächlich wegen nicht ausreichender Leistungen im Lateinischen. Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, dass eine verhältnismässig grosse Anzahl dieser Schüler, zusammen mit ihren Eltern den Zwang des lateinischen Unterrichts als eine Last und als die Ursache vieler Hemmungen und Enttäuschungen ihres Schullebens empfinden, vorzugsweise in den unteren Klassen alle diejenigen, die sich schon bestimmt für einen Beruf entschieden haben, in dem sie lateinische Sprachkenntnisse leicht entbehren, dazu alle diejenigen, deren Gedächtniskraft und Fassungsvermögen in dem Formenreichtum und in der vom Deutschen so abweichenden Syntax des Lateinischen grosse Schwierigkeiten finden und an diesen Schwierigkeiten auch bei gutem Willen leicht ermatten. Welche Schwierigkeiten hieraus dem Unterrichte erwachsen, welche Übung, Erfahrung und Geduld gerade der Unterricht des Lateinischen unter solchen Umständen erfordert, wissen die Lehrer dieser Anstalt aus täglich sich wiederholender Erfahrung. Wenn trotz dieser sehr bedeutenden Schwierigkeiten und verhältnismässig geringen Früchte der lateinische Unterricht nicht schon lange an Schulen gleicher Stellung aufgegeben worden ist, so erklärt sich dies daraus, dass vor 1892 alle sogenannten Berechtigungen, die mit dem Besuche der öffentlichen Höheren Schulen verbunden sind, notwendig an den lateinischen Unterricht gebunden waren, und dass nach dem Jahre 1892 mit Recht vorsichtiger Weise noch einige Jahre abgewartet wurde, wie sich der lateinlose Unterricht Ansehen und Anerkennung verschaffte. Jetzt aber, wo sich schon mit Sicherheit erkennen lässt, dass die lateinlosen Schulen, in ihren Berechtigungen mit den lateinlehrenden gleichgestellt und von den leitenden Behörden bereitwilligst gefördert sich eines wachsenden Vertrauens der Eltern erfreuen, würde es ein Fehler sein, meine ich, die Umwandlung des Rpg. in eine lateinlose Realschule noch länger hinaus zu schieben." Nachdem dann das Gutachten die Lehrziele einer Realschule eingehend besprochen und mit den Lehraufgaben des Realprogymnasiums verglichen hat, kommt dasselbe zu dem Schluss, dass eine lateinlose Schule nach Art ihres Unterrichts den Anspruch auf eine Höhere Schule mit vollem Rechte erheben könne, und dass sie

allen anderen Höheren Schulen für die männliche Jugend insofern gleichwertig und gleichberechtigt sei, als auch sie neben der Erziehung zu allem guten sich das Ziel setzte, ihren Schülern die notwendigen Grundlagen einer höheren, den idealen Aufgaben des Menschenlebens dienenden Geistesbildung zu geben. Zum Schluss kommt das Gutachten, das sowohl auf die damals einer Realschule zustehenden Berechtigungen, als auch auf die finanziellen Grundlagen einer Realschule noch näher eingeht, zu dem Antrag, eine Umwandlung des Rpg. in eine Realschule mit dem Ziel der Oberrealschulen von Ostern 1895 ab von unten auf allmählig bis 1901 in die Wege zu leiten, gleichzeitig aber bei dem Herrn Minister einen Staatszuschuss für die Unterhaltungskosten unserer Anstalt, auf jeden Fall, ob sie nun eine Realschule werde oder ein Realprogymnasium bleibe, zu erbitten. Dass die Stadt Stargard einen derartigen Antrag auf Staatszuschuss zu stellen wohl Veranlassung habe, ergebe sich schon aus der Erwägung, dass ausser Stargard nur noch die reiche Provinzialhauptstadt Stettin die Kosten für Unterhaltung einer Höheren Schule ohne Zuschuss des Staates trage, dass z. B. Anklam 8900 M., Wollin 9400, Belgard 12 000, Stolp 6000, Lauenburg 9550, Schlawe 10380, Greifswald 8500, Stralsund 12 000, Wolgast 10 000 M. Staatszuschuss erhalte. Den Gründen und den Anträgen dieses Gutachtens des Direktors der Anstalt vom 1. September 1894 traten die Patronatsbehörden einstimmig bei, das Curatorium am 1. October, der Magistrat am 2. October und die Stadtverordnetenversammlung am 19. November, letztere auf Grund einer eingehenden Prüfung der Sache durch eine besondere Kommission, in welche die Stadtverordneten Dr. Quidde, Dr. Ziegel, Mampe, Heese, Falk gewählt worden waren. Leider sollte vorläufig trotzdem die wichtige und dringende Angelegenheit noch ein Mal scheitern. Als der Minister durch Verfügung vom 11. Februar 1895 die Umwandlung des Realprogymnasiums zu Stargard i. P. zunächst in eine Realschule zwar im Princip genehmigte und demgemäss für Ostern desselben Jahres die Eröffnung einer lateinlosen Sexta unter Wegfall der bisherigen Sexta gestattete, die demnächstige Anerkennung der Realschule als solche aber ausdrücklich von der Erfüllung anderer Forderungen abhängig machte, welche der Stadt weitere finanzielle Opfer zumuteten, und ausserdem hinzufügte, dass der Stadt die Gewährung eines staatlichen Bedürfniszuschusses nicht in Aussicht gestellt werden könnte, da antwortete der Magistrat auf die unter dem 25. Februar an ihn ergangene Anfrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, ob er die von dem Herrn Minister für die spätere Anerkennung der Realschule gestellten Bedingungen annehme und demgemäss die Eröffnung einer lateinlosen Sexta zu Ostern des Jahres unter Wegfall der bisherigen Sexta erfolgen könne, unter dem 23. März, also kurz vor Beginn des neuen Schuljahres, dass er in Übereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen habe, von der beabsichtigten Umwandlung des Real-

progymnasiums in eine Realschule zum 1. April cr. Abstand zu nehmen, da die Stadtgemeinde ohne Gewährung eines Staatszuschusses die geforderten weiteren Verpflichtungen zu übernehmen nicht in der Lage sei. So war die Umwandlung zum zweiten Male kurz vor dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen gescheitert.

Da aber in der Folge die Verhältnisse der Schule, welche einen allmählich anzubahnenden Übergang zu einem lateinlosen Unterricht dringend wünschenswert machten, sich nicht änderten, so entschloss sich der Direktor der Anstalt am 17. November 1896 von neuem eine am 1. April 1897 zu beginnende Umwandlung der Schule zu beantragen. Mit einem Hinweis auf die früher mündlich und schriftlich ausgeführten Gründe verband der Antrag einen Rückblick auf die grossen Fortschritte, welche das lateinlose Schulwesen in den vorangegangenen beiden Jahren in allen Provinzen Preussens mit Ausnahme von Posen und Pommern gemacht hatte. In Ostpreussen war seit dem Scheitern des ersten Umwandlungsplans für unsre Schule die Zahl der lateinlosen Schüler von 988 auf 1138, in Brandenburg von 7091 auf 8859, in Sachsen von 3991 auf 4421, in Schleswig von 1755 auf 2219, in Hannover von 2556 auf 2883, in der Rheinprovinz von 7337 auf 7828 gestiegen, und auch in den anderen Provinzen ausser Pommern und Posen zeigte ein Vergleich der lateinischen und der lateinlosen Schüler seit 1894 eine bedeutende Steigerung der letzteren. Die Zahl der lateinlosen Schüler in Preussen war jährlich um 2000 gewachsen, während die der Latein — lehrenden im Stillstande verharrte oder einen langsamen Rückgang erkennen liess. Auch in den Verhältniszahlen beider Gruppen konnte man den stetigen Fortschritt des lateinlosen Unterrichtswesens erkennen. Während noch im Jahre 1882 die Lateinlosen zu den Lateinern sich verhalten hatten wie 9 : 1, stellte sich schon 1894 das Verhältnis derselben wie 3,8 : 1 und 1896 wie 2,8 : 1. Auch die Berechtigungsfrage war seit 1894 für die Oberrealschüler günstiger geworden, insofern der Kriegsminister öffentlich und amtlich sich dafür ausgesprochen hatte, dass den Abiturienten einer Oberrealschule der Eintritt in den Offiziersstand des Heeres und der Marine nicht länger verweigert werde. Die naheliegende Frage, warum denn gerade in Pommern auf diesem Gebiete ein so geringer Fortschritt ersichtlich sei, beantwortete der Antrag dahin, dass die grösseren Städte der Provinz, Stettin und Stralsund, welche den geeignetsten Platz für eine Oberrealschule böten, im Besitze stark besuchter Realgymnasien und blühender Mittelschulen seien, die sie durch Einführung des lateinlosen Schulwesens zu gefährden fürchteten. „Hätten wir,“ so schliesst die Begründung des Antrages, „am hiesigen Orte ein Realgymnasium, so würden uns keine zwingenden Gründe zu einer Umwandlung unserer Schulreform drängen. Da wir aber unter den jetzigen Schulverhältnissen gar keine Aussichten haben, unsere halbe und unvollständige Schulform zu einem Realgymnasium auszubauen, so giebt es keinen anderen Weg, aus

dieser Halbheit, die auch unsern Unterricht und unsere Erziehung hemmt, herauszukommen, als den Weg, der zu einer Oberrealschule führt. Wenn in allen anderen Provinzen den Realschulen und Oberrealschulen ein so grosses Vertrauen der Eltern und ein so grosses Wohlwollen der Unterrichtsverwaltung entgegenkommt, so darf man doch wohl ohne Leichtfertigkeit dasselbe für eine erste und einzige Schule dieser Gattung in dieser Provinz hoffen.“ In Bezug auf die Art und Weise der in Aussicht genommenen Umwandlung empfahl der Antrag den allmählich fortschreitenden Weg von den unteren zu den oberen Klassen, so dass der lateinische Unterricht im Jahre 1897 zuerst nur aus VI wegfalle, um dann von Jahr zu Jahr auch aus den folgenden Klassen zu schwinden, bis nach 6 Jahren, also zu Ostern 1903, die lateinlose Realschule vollendet sei. Dann sei die Zeit gekommen, an den weiteren Ausbau dieser Realschule in eine Oberrealschule zu denken. Für alle Mehrkosten, die der Übergang in eine neue Schulform erfordern werde, empfehle es sich, noch ein Mal um einen den Opfern der Stadt entsprechenden Staatszuschuss beim Herrn Minister vorstellig zu werden. Dieser dritte Versuch, die Umwandlung des Realprogymnasiums in eine Realschule mit dem Ziele einer Oberrealschule herbeizuführen, wurde endlich von gutem Erfolge gekrönt. Nachdem die Patronatsbehörden den Antrag des Direktors vom 17. Nov. 1896 bestätigt und demgemäss erneuerte Verhandlungen mit dem Unterrichtsminister eingeleitet hatten, genehmigte der letztere durch Verfügung unter dem 26. Februar 1897 die Umwandlung des städtischen Realprogymnasiums zu Stargard i. Pom. in eine lateinlose Realschule unter gewissen Bedingungen, mit der Hinzufügung, dass die Entscheidung über die etwaige Ausgestaltung der Anstalt zu einer Oberrealschule einstweilen noch ausgesetzt bleiben müsse, da sich noch nicht übersehen lasse, ob später für eine solche Vollanstalt ein Bedürfnis vorhanden sei. Am 13. April 1897 meldete dann der Herr Oberbürgermeister Schröder dem Königl. Provinzialschulkollegium, dass die von dem Herrn Minister für die Umwandlung der Schule gestellten Bedingungen von den städtischen Behörden angenommen seien, und dass die Umwandlung mit Beginn des neuen Schuljahres begonnen werden sollte. Auch die weiteren Verhandlungen der Stadt über die Gewährung eines Bedürfniszuschusses zur Erhaltung der städtischen Höheren Schule führten dann nach anderthalb Jahren zu einem für die Schule vorteilhaften Abschluss. Unter dem 31. Oktober 1898 gewährte das Unterrichtsministerium dem Realprogymnasium zu Stargard (in Umw. zur Realschule) einen Staatszuschuss von jährlich 9000 Mk., zunächst auf ein Jahr vom 1. 4. 1898 bis zum 31. 3. 1899. Erneuert wurde dieser Staatszuschuss am 3. 3. 1899 auf die Dauer von 3 Jahren bis Ende März 1902 und zuletzt am 29. Juni 1902 auf die weitere Dauer von 3 Jahren bis Ende März 1905. Inzwischen hatte die Umwandlung am 27. April 1897 ihren Anfang genommen. In den folgenden 6 Jahren ist dieselbe so durchge-

führt worden, dass von Jahr zu Jahr in einer Klasse nach der andern von VI aufwärts der Lehrplan des Realprogymnasiums mit Wegfall des Lateinischen durch den entsprechenden Lehrplan der Realschule ersetzt worden ist, bis zu Ostern 1902 nach dem Übergang der Sekunda zum Lehrplan der Realschule in allen Klassen der lateinlose Unterricht durchgeführt wurde. Von dieser Zeit ab führen die Klassen mit Beseitigung der früheren lateinischen Bezeichnungen Sexta u. s. w. die Namen Sechste (VI), Fünfte (V), Vierte (IV), Dritte (III), Zweite (II) und Erste Klasse (I) der Realschule. Es liegt auf der Hand, dass die fortschreitende Umwandlung in den Unterricht der Schule, besonders infolge der Notwendigkeit, aus denjenigen Klassen, welche die Umwandlung beim Versetzungstermine erreichte, sehr nachsichtig, wenn irgend möglich alle Schüler der Klasse zu versetzen, grosse Unruhe gebracht und die Schwierigkeiten desselben in Klassen mit schwachen und doch versetzten Schülern sehr vermehrt hat: dennoch haben wir die Genugthuung und die Freude gehabt, dass bei der letzten ganz unerwarteten Revision der Anstalt durch Herrn Provinzialschulrat Dr. Friedel aus Stettin, am 3., 4. und 5. Dezember 1902, der Umfang und die Sicherheit der Erfolge des Unterrichts in allen Klassen und Unterrichtsgegenständen eine wohlwollende, zum Teil ehrenvolle Anerkennung gefunden hat. So können wir der staatlichen Anerkennung unsrer Realschule nach nun glücklich beendigter Umwandlung, nach der ersten Reifeprüfung und Entlassung lateinlos unterrichteter Schüler, die für den 30. und 31. März d. Js. festgesetzt ist, mit dem ruhigen Gewissen, an unseren Schülern unter manchen recht schwierigen Verhältnissen während der Jahre der Umwandlung unsre Pflicht erfüllt zu haben, mit Hoffnung entgegen sehen. Somit ist das Versprechen eingelöst, das im Programm der Schule vom Jahre 1897 S. 20 bei Beginn der Umwandlung der unterzeichnete Direktor ausgesprochen hat, dass an gewissenhafter Bemühung, der neuen Schulform das Vertrauen der Eltern ihrer Schüler zu sichern, es der Direktor und das Lehrerkollegium nicht würden fehlen lassen.

Welche Stellung nimmt nun die Schulform der lateinlosen Realschule, auf welche die Entwickelung unserer Schule in den letzten 11 Jahren trotz so vieler, nicht leicht zu überwindender Schwierigkeiten als erstes und vorläufiges Ziel unablässig gerichtet gewesen ist, und deren staatliche Anerkennung nun unmittelbar bevorsteht, unter den Höheren Schulen des Landes ein, welches sind in Erziehung und Unterricht ihre Aufgaben? Als eine Form der unvollständigen Höheren Lehranstalten mit nur 6 aufsteigenden Klassen steht sie, gleichwertig und gleichberechtigt neben dem Progymnasium und dem Realprogymnasium; den entsprechenden Formen der Vollanstalten, der Oberrealschule, dem Gymnasium und dem Realgymnasium gegenüber. Für ihren Lehrplan liegt eine besondere Schwierigkeit darin, dass sie wie alle unvollständigen Höheren Schulen, einen doppelten Zweck hat. Ihre Hauptaufgabe ist ein allgemeines

Bildungsbedürfnis für weite gebildete Kreise der Bevölkerung durch einen in sich abgeschlossenen Unterricht zu befriedigen. Daneben aber soll sie auf die oberen Klassen der ihrer Art entsprechenden Vollschule, der Oberrealschule, ihre Schüler vorbereiten. Da bei uns in Pommern vorläufig eine Oberrealschule noch nicht vorhanden ist, so trat bisher für unsere Schule die zweite vorbereitende besondere Aufgabe vor der ersten allgemeinen und abschliessenden Erziehungs- und Unterrichtsaufgabe bedeutend zurück. Gehen wir also zunächst auf diese näher ein. Der breite Mittelstand unseres Volkes in Bürgerstand und Beamtentum, der weitaus die Mehrzahl der zu den sogenannten gebildeten Kreisen zählenden Volksgenossen umfasst, erfordert eine Bildung, die einerseits über die Bildung der Volksschule hinausgeht, und für die andererseits der neunjährige Lehrgang der Vollschulen zu viel Zeit und Kosten in Anspruch nimmt. Die Berufswahl der diesen Kreisen entstammenden Knaben, die sozialen Verhältnisse ihrer Eltern bedingen es, dass der Jüngling nach dem Abschluss seiner Schulerziehung, etwa mit dem 15. oder 16. Lebensjahre in einen Beruf eintritt. Dem berechtigten Bildungsbedürfniss dieser Kreise des Volkes zu dienen, ist die wichtige Aufgabe der Realschulen. Wie wichtig dieselbe für die Wohlfahrt und das Ansehen des ganzen Volkes ist, ergiebt sich aus der Überlegung, dass durch eine tüchtige Ausrüstung des breiten Mittelstandes für den „Kampf ums Dasein“ die Leistungsfähigkeit unseres besseren Handwerks, unseres Gewerbes und unserer Landwirtschaft, unserer Industrie und unseres Handels, die Selbständigkeit unseres Bürgertums, die Zuverlässigkeit unseres subalternen Beamtentums und nicht zuletzt die Leistungsfähigkeit unseres Heeres und unserer Flotte notwendig bedingt ist. — Welche besonderen Aufgaben des Unterrichts und der Erziehung ergeben sich nun aus dieser allgemeinen Zweckbestimmung der Realschulen? Die wichtigen Aufgaben der Erziehung der Jugend zu religiösem Ernst und zu schlichter Frömmigkeit, zu einem festen, auf das Gute gerichteten Willen, zur Pflichttreue und zur Vaterlandsliebe sind für die Realschule nach Umfang und Methode dieselben, wie für alle anderen Höheren Schulen. Dem entspricht es, dass in den beiden Unterrichtsfächern, die im Zusammenhang mit dem deutschen Unterrichte vorzugsweise in dem Dienste dieser ethischen Aufgaben der Erziehung stehen, in der Religion und in der Geschichte, nach den z. Z. geltenden Lehrplänen die Wochenstunden für die lateinlehrenden und die lateinlosen Schulen gleich bemessen sind (für unvollständige Anstalten 13 und für Vollschulen 19), und dass die methodischen Bemerkungen dieser Lehrpläne für diese Unterrichtsfächer für alle verschiedenen Formen der Höheren Schulen gleich lauten. Wie für die vorzugsweise ethischen Unterrichtsgegenstände, so sind auch für das Turnen Wochenstunden und Lehranweisungen für alle Arten Höherer Schulen gleichartig. — Soll nun die Realschule, die ihre Schüler für das praktische Leben vorbereiten will, ohne darum

eine die Ideale des Lebens schätzende Geistesbildung zu vernachlässigen, den praktischen Lebensbedürfnissen unserer modernen Kultur gerecht werden, so muss sie mit Rücksicht auf den Verkehr der Kulturvölker unter einander, der unserer heutigen Kultur unentbehrlich und für fast alle praktischen Berufsarten Voraussetzung einer fortschreitenden Entwicklung ist, mehrere moderne Sprachen lehren und zu freierem Gebrauche üben. Um die hierzu nötige Zeit zu gewinnen, verzichtet die Realschule in allen Klassen auf den lateinischen Unterricht, der in den lateinlehrenden Schulen von VI—UII 34 Wochenstunden in Anspruch nimmt, um zunächst einen Teil dieser Zeit (nämlich 23 Wochenstunden) auf einen umfassenderen Unterricht und eine erfolgreichere Übung der modernen Sprachen, des Französischen, des Englischen und des Deutschen zu verwenden. Während in einem Realprogymnasium dem Unterrichte des Deutschen, des Französischen und des Englischen in der Woche zusammen 47 Stunden gewidmet sind, nimmt derselbe in der Realschule 70 Wochenstunden in Anspruch, in einer Oberrealschule sogar 106. In Folge dieser Erweiterung der für die modernen Sprachen auf einer Realschule zur Verfügung stehenden Zeit muss sich dieser wichtige Teil des Unterrichts auf der Realschule auch höhere Ziele stecken. Nach einer Überschlagsrechnung hat ein Realschüler, der in sechs Jahren nach dem Eintritt in die sechste Klasse die Reifeprüfung seiner Schule bestanden hat, mindestens 8280 Stunden Arbeit mehr auf die modernen Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch verwendet, als ein Schüler eines Realprogymnasiums, der in gleicher Weise von der VI bis zur Reifeprüfung seiner Schule fortgeschritten ist. Welche Vorteile dies für eine grössere Sicherheit des Schülers in der Beherrschung seiner Muttersprache haben muss, wie nutzbringend ferner die reichlicher vorhandene Zeit im Französischen und Englischen im Dienste einer strengeren grammatischen Schulung, die in Realprogymnasien durch den lateinischen Unterricht erstrebt wird, einer sorgfältigeren Aussprache, einer umfangreicheren Lektüre, ausgedehnterer Sprechübungen, sowie schriftlicher Übungen ausgenutzt werden kann, liegt auf der Hand. Um aber die formelle und logische Schulung des jugendlichen Verstandes durch diesen Sprachunterricht eindringlich zur Pflicht des Unterrichts zu machen, schreibt die Ordnung der Lehrpläne und Lehraufgaben vom Jahre 1901 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Lehrordnnng vom Jahre 1892 ausdrücklich vor, dass in dem neusprachlichen Unterricht einer Realschule die Grammatik, wenn auch der Lektüre untergeordnet, doch nicht derart in den Hintergrund treten darf, dass auf eine systematische Ordnung und eine Verteilung bestimmter Pensen auf die einzelnen Klassenstufen verzichtet werden kann und verlangt, dass ein wenn auch möglichst vereinfachtes grammatisches System doch schliesslich vor den Augen der Schüler stehen muss. — Sind nun von den 34 ausfallenden Wochenstunden lateinischen Unterrichtes in dieser Weise 23 für eine ergiebigere Behand-

lung der modernen Sprachen in Anspruch genommen, so werden 10 weitere dazu benutzt, den Unterricht der Realschule in Rechnen und Mathematik, in den Naturwissenschaften und im Schreiben zu erweitern und zu sichern; und zwar verteilen sich von diesen 10 Wochenstunden 5 auf Rechnen und Mathematik, 2 auf die Naturwissenschaften, besonders auf Physik, Chemie und Mineralogie, 2 auf Schreiben: eine kommt der Erholung der Schüler zu gute, da in einer Realschule nicht, wie in einem Rp.-Gymnasium 169 Unterrichtsstunden, sondern nur 168 im Laufe einer Woche erteilt werden. Auch in dieser Verstärkung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts bleibt die Realschule ihrem Zweck, ihre Schüler bis etwa zum 16. Lebensjahre für praktische Berufsarbeit tüchtig zu machen, treu. Denn unsere modernen Kulturverhältnisse beruhen bekanntlich im wesentlichen auf dem gewaltigen Aufschwung der Naturwissenschaften, deren Verständnis ohne gründliche mathematische Kenntnisse ausgeschlossen bleibt, und durch sicheres schnelles Rechnen sowie durch eine gute Handschrift empfiehlt sich ein junger Mann in allen Stellungen des praktischen Lebens bedeutend. Füge ich nun noch hinzu, dass in der Erdbeschreibung, im Zeichnen und im Gesang die Ziele des Unterrichts in der Realschule bei gleicher Anzahl der Wochenstunden die gleichen sind, wie an dem Realprogymnasium, so ist hiermit der Überblick über die abschliessende und allgemeine Unterrichsaufgabe der Realschule beendet. Aus diesem Überblick ergiebt sich, dass gerade die Form der Realschule unter den heutigen unvollständigen Schulformen die geeignetste ist, eine ausreichende Vorbereitung für die praktischen Lebensberufe zu geben, so weit dieselben nicht wissenschaftliche Studien an der Hochschule notwendig voraussetzen. „Zweifellos ist die lateinlose Realschule“, so sagt Direktor Boettcher zu Königsberg i. Pr. (Organisation der Oberrealschulen) „die beste Schule für alle diejenigea, welche einen praktischen Lebensberuf (als Gewerbetreibender, Fabrikant, Techniker, Kaufmann, Landwirt) ergreifen oder in einer der zahlreichen Stellungen der Subalternbeamten bei Regierung, Gericht und Eisenbahn eintreten wollen. — Und in der Tat wandte sich nach der Reform der Höheren Schulen vom Jahre 1892 das besondere Vertrauen der Kreise des gebildeten unteren Bürgerstandes besonders im Westen unsers engeren Vaterlandes dieser Realschulform ohne Latein zu. Dies ist aus folgender Übersicht ersichtlich, welche die Rückwirkung der Schulform vom Jahre 1892 auf die verschiedenen höheren Schularten in Preussen bis zum Jahre 1900 zahlenmässig erkennen lässt.

Schularten	Gesammtzahl der Anstalten im Sommerhalbjahr des Jahres		Es besuchten die Anstalten im Sommerhalbjahr des Jahres		
	1885	1900	1885	1900	an Schülern mehr oder weniger %
Gymnasien	259	295	80 019	89 257	+ 9 238 = 10,3 %
Progymnasien	38	59	4 274	7 097	+ 2 823 = 66,0 %
Realgymnasien	89	76	24 706	21 433	— 3 273 = 13,2 %
Realprogymnasien	86	21	9 050	1 815	— 7 235 = 79,9 %
Oberrealschulen	14	27	5 120	15 134	+ 10 014 = 195,8 %
Realschulen	16	138	4 151	30 149	+ 25 998 = 626,3 %

Etwas auffallend erscheint in dieser Liste die Zunahme der Progymnasien von 38 auf 59 und ihrer Schüler von 4274 auf 7097. Denn es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass als eine Vorbereitungsschule für das praktische Leben ein Progymnasium die wenigsten Vorteile bietet. Mit dem Latein, das seine Schüler bis zur Abschlussprüfung gelernt haben, werden sie im späteren Leben wenig, mit dem noch geringeren Umfange des Griechischen, den sie bis zu ihrem Abgang von der Schule beherrschen, gar nichts anzufangen wissen, während sie andererseits gerade durch die Beschäftigung mit diesen Sprachen des Altertums an einer tiefer eindringenden Beschäftigung mit den modernen Sprachen und den Naturwissenschaften behindert gewesen sind. Die besondere Auf- und Zunahme der Progymnasien seit 1892 erklärt sich offenbar daraus, dass in kleineren Städten, die auf eine unvollständige Schule angewiesen waren, diejenige bis jetzt vorgezogen wurde, welche den Übergang zu einem Gymnasium, der durch Berechtigungen aller Art bis zum Jahre 1901 vor allen andern höheren Schulformen ausgezeichneten Schulform, möglich machte. Das Realprogymnasium dagegen hat nach der obigen Liste so bedeutende Rückschritte gemacht, sowohl in dem Rückgang der Schulen von 86 auf 21, als auch in dem Weichen der Schülerzahl von 9050 auf 1815, dass es fast dem allmählichen vollständigen Aussterben entgegen zu gehen scheint. Seine Erbschaft scheint die Realschule ohne Latein angetreten zu haben, wie der Vergleich der bezüglichen Zahlen auf obiger Liste leicht erkennen lässt. Freilich verteilen sich die Zahlen der überraschenden Zunahme lateinloser Schulen und lateinloser Schüler in der Hauptsache auf die westlichen Provinzen,

während in den preussischen Ostprovinzen das lateinlose Schulwesen nur sehr langsam Boden gewinnt. Dass der Osten des Königreichs Preussen, besonders Pommern und Posen, in der Statistik der Realschulen noch weit hinter dem Westen zurückstehen, beweist folgende Zusammenstellung. Realschulen bestehen in Ostpreussen 7, in Westpreussen 8, in Posen 2, in Pommern 3, in Brandenburg und Berlin 32, in Schlesien 12, in Sachsen 19, in Schleswig-Holstein 14, in Hannover 13, in Westfalen 12, in Hessen-Nassau 24, in der Rheinprovinz 33, insgesammt 179, davon 5 in Posen und Pommern, 174 in den andern Provinzen. Das abgesehen von der noch langsamen Entwicklung lateinloser Schulen in Pommern und Posen überall sonst wahrnehmbare schnelle Aufblühen lateinloser Realschulen in Preussen hängt innerlich mit dem Zuwachs an staatlichen Berechtigungen zusammen, den sie seit 1892 erfahren haben. Die staatlichen Berechtigungen, die augenblicklich mit dem Bestehen der Schlussprüfung an einer Realschule verliehen werden, sind dieselben, wie die den Progymnasien und Realprogymnasien verliehenen. Es sind folgende:

1) Die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährigen Freiwilligen Dienst. Das Zeugnis hierfür berechtigt seinerseits
   a) zum Besuch der landwirtschaftlichen Hochschulen,
   b) der akademischen Hochschule für Musik in Berlin,
   c) der Königl. akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin.
2) Die Zulassung als Zivilsupernumerar bei sämmtlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden (mit Ausschluss der Verwaltung der indirekten Steuern) ferner bei der Polizeiverwaltung und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.
3) Die Zulassung zur mittleren Laufbahn im Reichspost- und Telegraphendienst.
4) Die Zulassung zum Intendantur-Sekretariat und zur Zahlmeister-Laufbahn in der Armee.
5) Die Zulassung zur Prüfung als Zeichenlehrer.
6) Die Zulassung zur Prüfung als Turnlehrer.
7) Die Versetzung in die Obersekunda einer Oberrealschule.

Nun sind ja freilich diese grundsätzlich von der obersten Staatsbehörde gewährten Berechtigungen der Realschulen tatsächlich durch die Praxis der Verwaltungsbehörden bedeutend eingeschränkt. Da der Zudrang von Bewerbern um die ausreichend einträglichen Stellen des subalternen Beamtendienstes sehr stark ist, weil sie eine vollständig sichere und sorgenlose Zukunft in Aussicht stellen, so machen die einzelnen Verwaltungen selbstverständlich von dem Rechte Gebrauch, sich unter diesen Bewerbern, deren Anzahl das Bedürfnis weit übersteigt, diejenigen auszusuchen, welche die weitest gehende Schulbildung nachweisen können. Und so ist es dahin gekommen,

dass tatsächlich bei den Verwaltungsbehörden, besonders im Civilsupernumerat, die Berücksichtigung der Bewerber von der Erfüllung höherer Anforderungen, meistens dem Primazeugnis der Vollanstalten, abhängig gemacht wird. Die Bestimmungen über die Annahme von Civilsupernumeraren im Staatseisenbahndienste sprechen es sogar im § 1 (Verfüg. vom 16. März 1895) ausdrücklich aus, dass Bewerber mit gutem Zeugnis über einjährigen Primabesuch vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Der übermässige Zudrang tüchtiger und gut vorgebildeter Bewerber zu den subalternen Beamtenstellen ist ganz gewiss für die Wohlfahrt des ganzen Volkes und für die nationale Arbeit im Wettbewerb mit anderen Völkern nicht vorteilhaft. Die Vorliebe der Eltern und anderer Ratgeber, welche auf die Berufswahl junger Leute einen entscheidenden Einfluss ausüben, für ein Amt, in dem ein sicheres Auskommen bei regelmässig vorschreitenden Alterszulagen auch für eine nur dem Durchschnitt entsprechende Begabung und Pflichterfüllung gesichert ist, entzieht der nationalen, neue Werte schaffenden Arbeit des Handwerks, des Gewerbes und der Industrie sehr viele tüchtige Kräfte und hat dem Ansehen des unabhängigen Bürgertums, dem kleinen Kaufmannstande und dem freien Bauernstande gewiss viel geschadet. Es würde im Sinne des allgemeinen Besten ein wichtiger sozialpolitischer Fortschritt genannt werden müssen, wenn die weitverbreitete Meinung mehr überwunden würde, dass junge Leute mit dem Zeugnis für den Einjährigen-Dienst im Heere für ein besseres Handwerk, für technische Berufe, für den kleinen Kaufmannstand sich für zu gut halten. Dann werden auch die Klagen allmählich verschwinden, dass die Praxis der Verwaltungsbehörden den Wert der Berechtigungen, mit denen ein gut vorgebildeter Schüler die Realschule verlässt, so sehr vermindern, weil diese Berechtigungen dann nicht mehr wie jetzt so vielfach werden in Anspruch genommen werden. Zu einem derartigen Umschwung der öffentlichen Meinung werden in Zukunft besonders die Realschulen beitragen können, wenn die auf Realschulen erworbene geistige Tüchtigkeit und auf Kenntnissen ruhende Selbständigkeit fortschreitend immer mehr auch den mittleren erwerbenden Ständen zu gute kommt. So lange aber, besonders hier bei uns in den östlichen Provinzen, gerade von den Realschulen die mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Schüler vorzugsweise zur subalternen Laufbahn sich wenden, in der trotz der schwer erworbenen Berechtigungen Abiturienten der unvollständigen Schulen sich hinter früheren Obersekundanern oder Unterprimanern der Vollschulen zurückgesetzt sehen, wird um so mehr der Mangel einer Oberrealschule in einer Provinz, wie jetzt noch in Pommern, das 23 Vollschulen, 19 Gymnasien und 4 Realgymnasien hat, als ein für viele Familien sehr empfindlicher Mangel des ihnen zugänglichen öffentlichen Schulwesens beklagt werden müssen. — Noch einige Worte über die Schlussprüfung an Realschulen, durch welche die oben besprochenen Berechtigungen erworben werden. Es kann als ein Nachtheil der Real-

schulen angesehen werden, dass bei ihnen die Berechtigungen an eine förmliche Schlussprüfung unter dem Vorsitz eines Vertreters des Königl. Provinzialschulkollegiums gebunden sind, während sie bei den Vollanstalten nach den Lehrplänen vom Jahre 1901 durch eine blosse Versetzung nach Obersekunda gegeben werden. Eine Erschwerung der Erwerbung dieser Berechtigungen für die Realschüler im Vergleich mit den Untersekundanern der Vollschulen ist hierin zweifellos gegeben, denn eine öffentliche an unabänderliche Forderungen gebundene Prüfung ist immer eine für Lehrer und Schüler schwierige, oft berechtigte Erwartungen enttäuschende Angelegenheit. Doch ist diese Schlussprüfung unter Vorsitz eines höheren Schulbeamten, welche die vorgesetzte Behörde als Abschluss des Unterrichts bei den unvollständigen, wie bei den vollständigen Schulen um der Überwachung des öffentlichen Unterrichts nicht entbehren kann, im Vergleich mit der früheren Reifeprüfung der Realprogymnasien wesentlich erleichtert. Die Bestimmungen über die Schlussprüfung an den sechsstufigen Höheren Schulen (Prog., Rpg. und R.) umfassen nur 6 Paragraphen auf einer Druckseite, deren Inhalt in dem vorjährigen Programm unserer Schule auf Seite 17 abgedruckt ist. Diese Prüfungsordnung entspricht genau den Versetzungsbestimmungen, nur dass der Königliche Commissarius in die Rechte eintritt, die bei der Versetzung dem Director zustehen. Der Hauptnachdruck für die Beurteilung der Schüler liegt auf den im Laufe des Schuljahres abgegebenen Zeugnissen der Lehrer, insbesondere auf dem am Schluss des laufenden Vierteljahres erteilten. Diese Unterlagen sollen durch schriftliche Arbeiten (deutscher Aufsatz, Mathematische Arbeit, Französische Übersetzung und Englische Übersetzung) und nur in den Fällen, wo durch die Klassenzeugnisse und die schriftlichen Prüfungsarbeiten noch kein sicheres Urteil gewonnen ist, durch mündliche Befragung in Gegenwart des Königlichen Commissarius ergänzt werden. Für gewöhnlich erstreckt sich die mündliche Prüfung nur auf einige Fächer bei einigen Schülern, die in diesen Fächern durch ihre Klassenleistungen im Laufe des Jahres und durch schriftliche Arbeiten noch keine volle Sicherheit nachgewiesen haben. Wenn bei der diesjährigen Prüfung vorgeschrieben ist, dass alle Schüler in allen Unterrichtsfächern in Gegenwart des Königl. Commissarius mündlich geprüft werden, so liegt dies nur daran, dass die diesjährige Prüfung mit dem Schluss der Umwandlung der Schule in eine neue Schulform zusammenfällt, die durch den Herrn Minister bestätigt und mit den der Schulform zukommenden Berechtigungen ausgestattet werden soll. Aus demselben Grunde erhalten die Schüler, denen die Reife durch die Prüfungskommission zugesprochen wird, auch diesmal ihre Zeugnisse nicht unmittelbar nach der Prüfung, sondern die Ergebnisse der Prüfung bedürfen noch erst der Bestätigung des Herrn Unterrichtsministers. Aus dem vorstehenden ergiebt sich, dass diese Schlussprüfung an unvollständigen Schulen für keinen Schüler, der im Laufe des Jahres auch nur

einigermassen seine Pflicht gethan hat, nennenswerte Schwierigkeiten haben kann, und dass diejenigen, die hierbei nicht das Zeugnis der Reife erhalten, sicher auch nicht die Versetzung ohne die Prüfung erreicht haben würden.

So viel über die eine Seite der Unterrichtsaufgaben für die Realschulen, ein allgemeines Bildungsbedürfnis für den Mittelstand unseres Volkes durch eine in sich abgeschlossene Bildung zu geben. Eine weitere Aufgabe der Realschulen, die für unsere Schule aus den oben angeführten Gründen bisher mehr zurückgetreten ist, besteht in der Vorbereitung ihrer Schüler für die der Realschule entsprechende Gattung der Vollschulen, die Oberrealschule. Augenblicklich (nach dem Stande am 1. Mai 1902, ersichtlich aus dem letzten Schulkalender von Kunze) bestehen in Preussen neben 138 Realschulen 40 Oberrealschulen, von denen sich 7 in der Entwickelung aus der Form der Realschule befinden: 11 in der Rheinprovinz in Bonn, Aachen, Barmen, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, M. Gladbach, Rheydt und Saarbrücken, 3 in Westphalen in Bochum, Dortmund und Hagen, 6 in Hessen-Nassau in Cassel, Frankfurt, Fulda, Hanau, Marburg und Wiesbaden, 5 in der Provinz Sachsen, Halberstadt, 2 in Halle, je eine in Magdeburg und Weissenfels, 2 in Schleswig-Holstein, in Kiel und in Flensburg, 1 in der Provinz Hannover in der Provinzialhauptstadt, 3 in Schlesien in Breslau, Gleiwitz und Kattowitz, 4 in Brandenburg, 2 in Berlin und je eine in Charlottenburg und Gross-Lichterfelde, 3 in Westpreussen, in Danzig, Elbing und Graudenz, 1 in Ostpreussen in Königsberg, 1 in der Provinz Posen in der Provinzialhauptstadt, verbunden mit einem Gymnasium. Die einzige unter allen preussischen Provinzen, in der es bis jetzt keine Oberrealschule giebt, ist unsere Heimatprovinz Pommern. Dass Stettin und Stralsund Bedenken tragen, aus Rücksicht auf ihre Mittelschulen dem lateinlosen Schulwesen die Hand zu bieten, ist schon oben erwähnt worden. Aber auf längere Zeit wird sich eine derartige Unvollkommenheit unseres Pommerschen Höheren Schulwesens nicht halten können. Sie würde auf die Dauer im Gegensatz zu allen anderen preussischen Provinzen Pommern von dem Segen des lateinlosen Höheren Schulunterrichts ausschliessen. So wie es in Pommern augenblicklich liegt, sind die Schüler, welche in Stolp, in Greifswald und hier auf unserer Realschule nach dem Lehrplan der Realschule, dessen Vorzüge für die Bildung des gebildeten Mittelstandes oben nachgewiesen sind, unterrichtet werden, ebenso die Schüler im benachbarten Arnswalde von dem Übergang in eine Oberrealschule nach bestandener Schlussprüfung einer Realschule und von den Berechtigungen, die in den drei oberen Klassen einer lateinlosen Vollanstalt erworben werden können, ausgeschlossen, da der Besuch einer

der Pommern am nächsten gelegenen Oberrealschulen in Berlin oder Charlottenburg ihren Eltern sehr grosse Kosten für weitere 3 Jahre des Unterrichts auferlegen würden. Und so ist denn zu hoffen, dass die oberste Schulbehörde, welche besonders in den letzten 12 Jahren doch nicht ohne wichtige Gründe das lateinlose Schulwesen durch ihre kräftige Fürsorge in allen Provinzen nachdrücklich und unablässig gefördert hat, in nächster Zukunft auch in Pommern durch reichlichen Staatszuschuss die Möglichkeit eines Abschlusses der lateinlosen Höheren Jugendbildung auf einer pommerschen Oberrealschule schaffen wird. Von vornherein ist zweifellos zuzugeben, dass der geeignetste Platz für eine pommersche Oberrealschule die Provinzialhauptstadt Stettin ist. Bei der grundsätzlich abweisenden Haltung aber, welche die Schulverwaltung in Stettin dauernd der Frage des lateinlosen Unterrichts gegenüber eingenommen hat und auch jetzt noch zweifellos einnimmt, ist der Wunsch und das Streben berechtigt und naheliegend, dass unmittelbar nach der bevorstehenden Anerkennung unserer Schule als einer vollberechtigten Realschule die Erweiterung derselben zu einer Oberrealschule mit ausreichendem Staatszuschuss als nächstes Ziel der Entwickelung mit allen Kräften in Angriff genommen werde. Dahin weist vor allem anderen die Überlegung, dass die Stargarder Realschule in Pommern die einzige in sich abgeschlossene selbständige Schule mit lateinlosem Lehrplan ist, die unmittelbar nach ihrer staatlichen Anerkennung zu einer Oberrealschule erweitert werden kann, während bei allen anderen pommerschen Schulen realgymnasialen Charakters erst 6 Jahre zum Aufbau der Realschule, des notwendigen Unterbaues einer Oberrealschule, in Anspruch genommen werden müssen. Aus eigenen Mitteln freilich wird Stargard den Bedürfniszuschuss für eine Oberrealschule nicht aufbringen können. Doch berechtigt gerade in Pommern die augenblickliche Lage seines lateinlosen Schulwesens zu der Hoffnung, dass der Staat, der auch in den andern Provinzen die Realschulen und Oberrealschulen kräftig unterstützt, zur Durchführung einer ersten pommerschen Oberrealschule einen reichlichen Bedürfniszuschuss nicht verweigern wird. Jedenfalls liegt dem Direktor hiesiger Realschule unmittelbar nach der staatlichen Anerkennung dieser Anstalt die Pflicht ob, bei den Patronatsbehörden eine baldige Erweiterung der Realschule zu einer Oberrealschule anzuregen und zu diesem Zweck Verhandlungen mit dem Herrn Unterrichtsminister über eine angemessene Erhöhung des Staatszuschusses für eine Oberrealschule in Stargard zu beantragen. Eine derartige Fortführung einer Realschule zu einer Vollschule realer Art würde den Aufbau dreier weiterer Klassen erfordern, also den Zeitraum von drei Jahren in Anspruch nehmen. Von den 39 jetzt vorhandenen Oberrealschulen erhalten 11 vom Staat Bedürfniszuschüsse, darunter auch Städte mittlerer Grösse wie Halberstadt, Weissenfels, Fulda, Graudenz und Elbing, mit denen Stargard an Einwohnerzahl und Steuerkraft

sich wohl vergleichen lässt. Warum sollte für unsere Stadt unerreichbar sein, was jenen Städten bereitwillig gewährt worden ist? Als die Umwandlung des hiesigen Realprogymnasiums in den Patronatsbehörden beraten wurde, sprach die Stadtverordneten-Versammlung nach lebhaftem Meinungsaustausch sich für die Umwandlung nur unter der nachdrücklich hervorgehobenen Bedingung aus, dass nach dem Abschluss der Realschule die Erweiterung derselben in eine Oberrealschule unmittelbar in Aussicht genommen werde, und in allen über die Realschule mit den oberen Schulbehörden gepflogenen Verhandlungen der Stadt ist dementsprechend die neue Schulform immer als eine Realschule in Entwicklung zur Oberrealschule bezeichnet worden. Der weitere Weg für die Entwickelung der Schule ist also klar vorgezeichnet: ob er in so kurzer Zeit, wie der Leiter derselben und sein Lehrerkollegium es hoffen und wünschen, zum Ziele führen wird, oder ob noch viele Jahre darüber vergehen werden, ehe diese für die weitere Entwicklung der Schule wichtige Frage zu einem für die Jugend unserer Stadt günstigen Abschluss kommt, wer kann es sagen? „Magst du dich am Alten halten, oder Altes neu gestalten, sei nur treu und lass Gott walten“. Die Vorteile einer Oberrealschule neben einem Gymnasium in Stargard liegen klar vor Augen. Den Schülern der Realschule bis zur Unsersekunda (I. Klasse) bleibt neben dem Abschluss ihrer Schulbildung, wie er für einfache praktische Berufsarten und subalterne Beamtentätigkeit erwünscht ist, die Aussicht auf eine leichte und nicht kostspielige Erreichung der weiteren Ziele realer Schulbildung, wie sie für höhere Berufsarten notwendig und von den Staatsbehörden verlangt ist; den Eltern begabter Knaben in Stargard und Umgegend stehen beide Wege offen, ihre Söhne entweder auf dem Gymnasium zu einer mehr wissenschaftlichen Lebensarbeit vorbereiten zu lassen oder durch die Bildung einer Oberrealschule für die höheren Aufgaben des praktischen Lebens in Industrie und Handel, Landwirtschaft und Gewerbe und für die Hochschule tüchtig zu machen, und endlich, in dem weiten Umkreis der östlichen Provinzen, innerhalb des Wirkungskreises der drei am nächsten liegenden Oberrealschulen in Danzig, Breslau und Berlin sind alle auf Realschulen ausgebildeten Schüler, die ihre Bildung auf einer Realschule abschliessen wollen, auf die einzige Oberrealschule in Pommern angewiesen. Dass aber den Oberrealschulen von den Unterrichtsbehörden in Preussen dieselbe wohlwollende Förderung zu Teil werden wird, die ihre Blüte in den letzten 10 Jahren bedingt hat, dafür spricht die Erweiterung der ihnen vom Staat in den letzten drei Jahren verliehenen Berehtigungen. Der Ausgangspunkt derselben war der unter dem 26. Nov. 1900 veröffentlichte Königliche Erlass, welcher die Gleichwertigkeit der durch die drei Arten von Vollschulen vermittelten Allgemeinbildung anerkannte und die Ausdehnung der Berechtigung der Realanstalten anordnete. An der Spitze des Erlasses heisst es: Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, dass

das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern einer Ergänzung bedürfen, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittlung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der Realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die grössere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken. Der Schluss des Erlasses lautet: Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass die hiernach zu treffenden Massnahmen, für deren Durchführung ich auf die allzeit bewährte Pflichttreue und verständnisvolle Hingebung der Lehrerschaft rechne, unseren Höheren Schulen zum Segen gereichen und an ihrem Teile dazu beitragen werden, die Gegensätze zwischen den Vertretern der humanistischen und der realistischen Richtung zu mildern und einem versöhnenden Ausgleich entgegenzuführen.“ Die Ausführung der Willensäusserung Sr. Majestät, dass auf die Ausdehnung der Berechtigungen der Realanstalten von nun an Bedacht zu nehmen sei, liess nicht lange auf sich warten. Mit der Umsetzung der Gleichwertigkeit der Vollanstalten in die Gleichberechtigung begann der Kultusminister, der durch Ministerialerlass vom 20. März 1901 den Abiturienten der Oberrealschulen die ganze philosophische Fakultät eröffnete und die Zulassung ihrer Abiturienten zu der Prüfung für das Höhere Lehramt ohne jede Einschränkung auf bestimmte Fächer anordnete. Es folgte die Bestimmung in der vom Bundesrate am 28. Mai 1901 erlassenen neuen Prüfungsordnung der Ärzte, wonach vom 1. Oktober 1901 an im ganzen Reichsgebiet neben und gleichberechtigt mit den Abiturienten der Gymnasien auch den Abiturienten der Realgymnasien die Zulassung zum Studium der Medizin gewährt werde. Die Oberrealschüler haben nach dieser Prüfungs-Ordnung noch eine Ergänzungsprüfung im Latein bei einem Realgymnasium zu bestehen, doch ist nach dem ganzen Geist der neuesten Schulreformen mit voller Sicherheit zu erwarten, dass auch diese noch zu Ungunsten der Oberrealschulen und des lateinlosen Schulwesens getroffene Einschränkung in kurzer Zeit beseitigt werden wird. Sie ist darauf zurückzuführen, dass die Bestimmungen über das medizinische Studium der Zuständigkeit des Reiches unterliegt, und dass gegen den Antrag der preussischen Regierung im Bundesrat, auch die Abiturienten der Oberrealschulen ohne eine weitere Ergänzungsprüfung bei einem Realgymnasium zum Studium der Medizin zuzulassen, einige süddeutsche Staaten mit Entschiedenheit Widerspruch erhoben, weil sie nach den bei ihnen vorhandenen Oberrealschulen auch die preussischen Oberrealschulen beurteilten. Seitdem inzwischen den Oberrealschulen ohne Nachprüfung der Zugang zum juristischen Studium geöffnet ist, was durch einen gemeinsamen Erlass des Justiz- und des Kul-

tusministers vom 1. Februar 1902 geschehen ist, wird ihnen die Berechtigung zum Studium der Medizin, die doch in der Hauptsache angewandte Naturwissenschaft ist, nicht mehr auf lange Zeit hinaus vorenthalten werden können. Zur Zeit aber haben die Bemühungen der Staatsregierung, das lateinlose Schulwesen mit wichtigen Berechtigungen zu fördern und die Gleichberechtigung der Oberrealschulen mit den Gymnasien und Realgymnasien zu verwirklichen, ihren Abschluss mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Februar 1902 gefunden, durch welche die Reifezeugnisse der Preussischen Oberrealschulen als mit denjenigen der Gymnasien und Realgymnasien gleichberechtigt für den Offizier- und Seeoffizierstand bezeichnet werden; wie denn auch die Primanerzeugnisse der Oberrealschulen hinfort zur Ablegung der Fähnrichsprüfung berechtigen, bei der dann Oberrealschüler die fehlende Kenntnis des Latein durch Mehrleistungen in anderen vorgeschriebenen Prüfungsfächern auszugleichen haben. Überblickt man diese den Oberrealschulen seit drei Jahren neu bewilligten Berechtigungen, so muss man zu der Erkenntnis kommen, dass die O.-Realschulen sich des grössten Wohlwollens seitens der Staatsregierung erfreuen. Vor 1890 hatten dieselben noch gar keine Berechtigung, jetzt teilen sie mit dem Gymnasium, der an Berechtigungen reichsten Vollanstalt, alle wesentlichen Berechtigungen mit Ausnahme derjenigen zum Studium der Theologie und für jetzt noch der Medizin, doch können ihre Abiturienten die letztere durch eine Nachprüfung im Latein an einem Realgymnasium mit Leichtigkeit nach kurzer Vorbereitung sich erwerben.

So sind denn nun, Dank der Fürsorge der Staatsregierung und der kräftigen Anregung unseres auch in diesen Erziehungsfragen sehr selbständigen Kaisers, den drei neunklassigen Vollanstalten die Wege geöffnet und geebnet, unter im wesentlichen gleichen Bedingungen in den Wettkampf um die besten Erziehungs- und Unterrichtserfolge für die männliche, höheren Zielen der Bildung zustrebende Jugend unseres Volkes ein zu treten. „Jede ist jetzt auf ihre eigene Kraft gestellt und vermag sich in ihrer Eigenart frei zu bewegen“. Möge es auch unserer Anstalt in nicht gar ferner Zeit ermöglicht werden, sich an diesem Wettkampf der Vollanstalten zu beteiligen.

Stargard i. Pomm., 20. Februar 1903.

J. Rohleder,
Direktor.